



WWF Österreich  
Ottakringer Straße 114-116  
1160 Wien  
Österreich

Tel.: +43 1 488 17-0  
Fax: +43 1 488 17-44  
naturschutz@wwf.at  
www.wwf.at

www.facebook.com/WWFOesterreich

An das:

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung  
Landhausplatz 1 / 4021 Linz  
Ergeht via E-Mail an: [verfd.post@ooe.gv.at](mailto:verfd.post@ooe.gv.at)

03.01.2019

**Verf-2012-116503/34-Tu: Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, das Oö. Nationalparkgesetz und das Oö. Umwelthaftungsgesetz geändert werden (Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2019)**

Sehr geehrte Damen und Herren, der WWF Österreich spricht sich hiermit gegen den Begutachtungsentwurf aus und fordert eine umfassende Überarbeitung der Novelle. **Die geplante Beschneidung der Umweltschutzorganisation ist ein gezielter Angriff auf Umwelt- und Naturschutz. Dass die lange verzögerte Umsetzung der Aarhus-Konvention dafür missbraucht werden soll, anerkannte Umweltschutzorganisationen und Umweltschutzorganisationen gegeneinander auszuspielen, ist absolut inakzeptabel.** Angesichts des zunehmenden Artensterbens, der Folgen der Klimakrise und der Verschlechterung der Umweltqualität in vielen Lebensbereichen ist die Schwächung der weisungsfreien Umweltschutzorganisation ein völlig falsches Signal. Im Spannungsfeld von Wirtschaft, Politik und weisungsgebundenen Verwaltungsbehörden muss die Natur auf allen Ebenen besonders geschützt werden. Stattdessen will die Landesregierung einseitig Wirtschafts- vor Umweltinteressen stellen.

In diesem Zusammenhang unterstützen wir vollinhaltlich die am 17. Dezember 2018 eingebrachte Stellungnahme von ÖKOBÜRO, Allianz der Umweltbewegung. Anhand dessen sind im Detail die folgenden Kritikpunkte am Begutachtungsentwurf hervorzuheben.

**1. Stimme der Umwelt wird geschwächt**

**Umweltschutzorganisationen sind unverzichtbar. Sie sichern einen fairen Ausgleich aller Interessen und entlasten die Behörden, in dem sie ihre Expertise zur Verfügung stellen. Als wichtige erste Anlaufstelle für die Bevölkerung unterstützen sie die Menschen bei der Wahrung ihrer Rechte und beim Kampf gegen Missstände.** Vor diesem Hintergrund ist die geplante Einschränkung ihrer Parteistellung in all jenen Verfahren, in denen anerkannte Umweltschutzorganisationen ein unions- und völkerrechtlich gebotenes Beteiligungsrecht eingeräumt wird, höchst bedenklich. Denn Umweltschutzorganisationen verfügen über Ressourcen, Kapazitäten und Verfahrensexpertise, die einzelne Organisationen in dieser Breite und regionalen Vertiefung gar nicht haben können. Sie haben unterschiedliche Rollen in Verfahren und bringen daher auch entsprechend unterschiedliche, aber gleichermaßen wichtige Aspekte und Perspektiven ein.



WWF Österreich  
Ottakringer Straße 114-116  
1160 Wien  
Österreich

Tel.: +43 1 488 17-0  
Fax: +43 1 488 17-44  
naturschutz@wwf.at  
www.wwf.at

[www.facebook.com/WWFOesterreich](https://www.facebook.com/WWFOesterreich)

Umweltanwaltschaften vertreten in öffentlichem Auftrag die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes. Sie können alle wichtigen Verfahren abdecken, darunter auch viele kleinere Naturschutzverfahren. Zudem haben sie aufgrund ihrer Nähe zu staatlichen Einrichtungen eine besondere Schlichtungsfunktion. Umweltschutzorganisationen sichern die Beteiligung der Öffentlichkeit und haben zusätzlich zu ihrer Expertise eine Kontroll-Funktion, die sie unter anderem damit erfüllen, dass sie an den allerwichtigsten und heikelsten Verfahren teilnehmen. Umso bedenklicher ist, dass die Landesregierung die Stimme der Umwelt schwächen bzw. ihre Anwälte gegeneinander ausspielen will. Das ist ein Rückschritt in die Zeit vor Hainburg. Denn damals wurde klar, dass die wehrlose Natur in Verfahren besonders stark vertreten werden muss, um einen fairen Ausgleich zu gewährleisten. Oberösterreich geht jetzt einen anderen Weg und riskiert damit hohe Folgekosten für Umwelt und Gesellschaft. Denn auf Basis dieser Novelle könnten wieder öfter unausgegorene und potenziell umweltschädliche Projekte verwirklicht werden, die ansonsten aus guten Gründen an geltenden Kriterien gescheitert oder nur mit hohen Auflagen erlaubt worden wären.

Ebenfalls problematisch ist die geplante Änderung im Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Seen und anderen Gewässern (§§ 9 und 10 Oö NSchG). Anstelle des bisherigen generellen Feststellungsverfahrens mit Parteistellung der Umweltanwaltschaft tritt hier eine Bewilligungspflicht nur in bestimmten Fällen, in denen ihr gar keine Parteistellung mehr zukommt – obwohl sich hier nicht einmal Umweltschutzorganisationen einbringen können. Somit wird klar, dass der Umweltschutz offensichtlich auf allen Ebenen verringert werden soll.

## **2. Kriterien für Umweltschutzorganisationen unklar formuliert**

Anders als andere Bundes- und Landesgesetze legt der Entwurf ein eigenes Anerkennungsverfahren für Umweltschutzorganisationen fest, anstatt auf die relevanten Passagen im UVP-Gesetz zu verweisen (§ 19 Abs 6 bzw 7 UVP-G). Dadurch ergibt sich nicht nur mehr Verwaltungsaufwand, sondern auch eine unübersichtliche und zersplitterte Rechtslage. Gemäß § 39a Abs 2 Z 3 Oö NSchG ist es für die Anerkennung erforderlich, dass Umweltschutzorganisationen ihren Tätigkeitsbereich statuten- und satzungs- oder stiftungserklärungsgemäß in Oberösterreich ausüben. Dazu ist festzuhalten, dass davon auch Organisationen erfasst sein müssen, die gemäß ihrer Satzung, Stiftungserklärung oder Ihres Status einen bundesweiten Tätigkeitsbereich haben. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass auch Umweltschutzorganisationen, die in angrenzenden Bundesländern tätig sind, anerkannt werden sollten, da es gerade im Hinblick auf geschützte Arten und Natura-2000-Gebiete auch in anderen Bundesländern als Oberösterreich zu Auswirkungen kommen kann.

## **3. Völkerrechtswidrige Einschränkung beim Gerichtszugang**

Der Begutachtungsentwurf gewährt Umweltorganisationen Gerichtszugang in gewissen Fällen, die eine nationale Umsetzung der Vogelschutz-Richtlinie<sup>1</sup> und der FFH-Richtlinie<sup>2</sup> betreffen. In den

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

<sup>2</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.



WWF Österreich  
Ottakringer Straße 114-116  
1160 Wien  
Österreich

Tel.: +43 1 488 17-0  
Fax: +43 1 488 17-44  
naturschutz@wwf.at  
www.wwf.at

www.facebook.com/WWFOesterreich

Erläuterungen wird dies als Umsetzung „im unionsrechtlich gebotenen Ausmaß“ bezeichnet. Fakt ist jedoch, dass nicht nur die Europäische Union, sondern auch Österreich selbst Vertragspartei der Aarhus-Konvention<sup>3</sup> ist. Demnach trifft Österreich auch unabhängig von Vertragsverletzungsverfahren und unionsrechtlichen Prinzipien die Pflicht, die Konvention umzusetzen. Daher reicht es nicht aus, Umweltschutzorganisationen nur selektiv Zugang zu Gerichten zu gewähren. Vielmehr sollten auch die anderen Bewilligungsverfahren nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG) bzw. anderen umweltrelevanten Bereichen des Landesrechts Zugang zu Verwaltungsbehörden und Gerichten zu gewähren, beispielsweise das Jagd- oder Fischereirecht. Diesbezüglich verweisen wir auf den Steiermärkischen Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt (StESUG-Novelle 2019), der einen weit umfangreicheren Anwendungsbereich festlegt. Zudem verweisen wir hier auf die Umsetzung in Deutschland und die Vorgaben der letzten Vertragsstaatenkonferenz der Aarhus Konvention an Österreich im Herbst 2017<sup>4</sup>.

#### **4. Verstoß gegen EU-Recht: Statt voller Parteidrechte nur Beteiligtenstellung**

Gemäß dem Entwurf soll Umweltorganisationen statt voller Parteidrechte nur eine Stellung als Beteiligte zukommen, deren Rechte jedoch eingeschränkt sind. So sind sie nicht berechtigt, Anträge zu stellen, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen oder Sachverständige abzulehnen. Beteiligten kommt auch kein Recht zu, ein Rechtsmittel zu erheben, erst durch die Sonderkonstruktion des nachträglichen Beschwerderechts, die die Einteilung des AVG durchbricht, ist ein solches möglich. Zwar dürfen die Beteiligten begründete Stellungnahmen einbringen, die von der Behörde zu berücksichtigen sind, eine umfangreichere Beteiligung erfolgt jedoch nicht. Es ist höchst fraglich, ob diese Lösung mit den Anforderungen an ein „gerechtes Verfahren“ gemäß Art 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) übereinstimmt. Auch darf nach dem Äquivalenzprinzip<sup>5</sup> der Schutz unionsrechtlich gewährter Rechte nicht schlechter gestellt sein als der Schutz nationaler Rechte. Die oberösterreichische Umsetzung verstößt also gegen Unionsrecht.

Die Einbindung anerkannter Umweltorganisationen in Naturverträglichkeitsprüfungen ist nicht umfassend genug. Umweltschutzorganisationen bleibt ein Antragsrecht auf Feststellungsverfahren für Naturverträglichkeitsprüfungen durch Projektwerbende verwehrt. Bei der Frage, ob eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks eines Europaschutzgebiets oder eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung zu erwarten ist, handelt es sich um eine Entscheidung mit möglichen erheblichen Umweltauswirkungen. Daraus ergibt sich gemäß Aarhus-Konvention, dass die Öffentlichkeit in derartige Entscheidungsprozesse einzubinden ist. Ein bloßes Nachprüfungs- bzw. Beschwerderecht reicht dafür nicht. Im Screeningverfahren besteht weder eine solche Partei- noch eine Beteiligtenstellung für die Landesumweltanwaltschaft und Umweltschutzorganisationen.

---

<sup>3</sup> Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.

<sup>4</sup> [https://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/compliance/MoP6decisions/Compliance\\_by\\_Austria\\_VI-8b.pdf](https://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/compliance/MoP6decisions/Compliance_by_Austria_VI-8b.pdf) (16.12.2018).

<sup>5</sup> Vgl. EuGH 13.3.2007, C-432/06 *Unibet*; EuGH 1.12.1998, C-326/96; *Levez*; EuGH 16.4.2015, Rs C 570/13 *Emrek/Sabranovicowi*.



WWF Österreich  
Ottakringer Straße 114-116  
1160 Wien  
Österreich

Tel.: +43 1 488 17-0  
Fax: +43 1 488 17-44  
naturschutz@wwf.at  
www.wwf.at

[www.facebook.com/WWFOesterreich](http://www.facebook.com/WWFOesterreich)

Auch an dieser Stelle verweisen wir auf die Steiermärkische StESUG-Novelle 2019, die Umweltschutzorganisationen und Umwelthanwaltschaft im Einklang mit völker- und unionrechtlichen Vorgaben ein Antragsrecht auf Naturverträglichkeitsprüfungen samt Parteistellung in Screening-Verfahren gewährt.

## 5. Unzulässige Präklusionsregelung

Ein Recht auf Öffentlichkeitsbeteiligung im Bewilligungsverfahren betreffend Europaschutzgebiete ergibt sich sowohl aus der FFH-Richtlinie als auch aus der Aarhus-Konvention, da die davon erfassten Projekte erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können.<sup>6</sup> Daraus ergibt sich, dass für die betroffene Öffentlichkeit eine Möglichkeit bestehen muss, gegen Entscheidungen vorzugehen. Wie der EuGH bereits im Fall *Kommission/Deutschland*<sup>7</sup> festgestellt hat, besteht das Recht auf Gerichtszugang unabhängig davon, wie weit sich Umweltschutzorganisationen im vorangehenden Verfahren beteiligt haben. Dies ist insbesondere in jener Fallkonstellation bedeutend, in denen Umweltschutzorganisationen bloße Beteiligtenstellung statt voller Parteienrechte im Bewilligungsverfahren haben. Ein Ausschluss der Beschwerdemöglichkeit in jenen Fällen, in denen Umweltschutzorganisationen keine begründeten Stellungnahmen im Bewilligungsverfahren vorgebracht haben, wie dies in § 39b Abs 7 Oö NSchG aufgenommen werden soll, ist daher aus völker- und unionsrechtlicher Sicht unzulässig.

## 6. Fehlende Anfechtungsmöglichkeit von Plänen und Programmen

Im Naturschutz werden regelmäßig Pläne und Programme oder andere Verordnungen erlassen. Der Entwurf sieht jedoch keinen Zugang zu Gerichten vor, um diese Vorhaben zu überprüfen bzw. bei ihrer Erstellung mitzuwirken. Hier wäre aber sowohl gemäß Aarhus-Konvention als auch aufgrund der aktuellen Judikatur<sup>8</sup> Beteiligung und Rechtsschutz zu gewähren. Ein Antragsrecht zur Erstellung oder Adaption von Plänen und Programmen wie im Bundes-Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) fehlt, ein solches Recht ergibt sich jedoch bereits aus der Judikatur<sup>9</sup> des VwGH und aus dem Unions- und Völkerrecht<sup>10</sup>. Naheliegend wäre daher eine Lösung analog zu jener im Entwurf zum IG-L. Die geplante Lösung erlaubt nur das Vorgehen über direkten Bezug auf das Unionsrecht oder aber erst im Zuge von Verfahren unter Anwendung der Pläne und Programme, was aber zu Verzögerungen als rechtlich relevante Vorfrage führen kann.

## 7. Materiellrechtliche Einschränkungen im Naturschutz bedenklich

Die Beschränkung der Bewilligungspflicht für Forststraßen in § 5 Z 2 Oö NSchG auf jene Vorhaben, die in sensiblen Waldgebieten ausgeführt werden sollen, ist naturschutzfachlich falsch. Die Voraussetzungen für die Errichtung von Forststraßen sollten aufgrund ihrer spezifischen und schnell veränderbaren Charakters einer individuellen Prüfung zugänglich sein, zumal bereits erfolgte Schäden in der Regel schwer rückgängig zu machen sind. Gleiches gilt für die Befreiung

<sup>6</sup> Vgl. auch EuGH 8.9.2016, C-243/15 (*Braunbär II*), Rn 56 ff.

<sup>7</sup> EuGH 15.10.2015, C-137/14.

<sup>8</sup> Etwa: VwGH 19.2.2018, Ra 2015/07/0074; EuGH 20.12.2017, C-664/15 *Protect*.

<sup>9</sup> VwGH 19.2.2018, Ra 2015/07/0074.

<sup>10</sup> ACCC/C/2004/6 (Kasachstan), Rn 26, 29b, 35.



WWF Österreich  
Ottakringer Straße 114-116  
1160 Wien  
Österreich

Tel.: +43 1 488 17-0  
Fax: +43 1 488 17-44  
naturschutz@wwf.at  
www.wwf.at

[www.facebook.com/WWFOesterreich](http://www.facebook.com/WWFOesterreich)

von der Bewilligungspflicht von geländeverändernden Maßnahmen hinsichtlich des Forststraßenbaus gemäß § 5 Z 15 Oö NSchG.

Hinsichtlich naturschutzrelevanter Eingriffe im (Ufer-)Bereich von Seen hatte die Behörde bisher festzustellen, „dass solche öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden“. Anstelle dieser Feststellungspflicht tritt nun die Bewilligungspflicht bestimmter im Gesetz angeführter Vorhaben im Gewässerufer-Schutzbereich. Diese Änderung führt dazu, dass viel Vorhaben keiner naturschutzrechtlichen Prüfung mehr unterliegen. Da es sich um besonders sensible Lebensräume handelt, ist diese Regelung abzulehnen.

Weitgehend verzichtet wird auch auf die Bestimmung im bisherigen Naturschutzgesetz, wonach eine bescheidmäßige Feststellung (was nunmehr der Bewilligung entspräche) auch unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen erteilt werden kann, wenn dies zur Wahrung der öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes erforderlich ist. Da es sich aber ohnehin um eine im Einzelfall durch die Behörde anzuwendende Möglichkeit handelt, ist diese Einschränkung nicht nachvollziehbar.

## **8. Rückwirkungsbestimmung europarechtlich nicht ausreichend**

Gemäß einer Übergangsbestimmung können Umweltschutzorganisationen, die binnen vier Wochen ab Inkrafttreten einen Antrag auf Anerkennung nach dem Oö NSchG stellen, unter bestimmten Voraussetzungen Rechtsmittel gegen Bescheide, die seit dem 1. Jänner 2018 erlassen wurden, erheben. Allerdings ist die befristete Rückwirkung von einem Jahr angesichts der Judikatur des EuGH (etwa C-348/15 *Stadt Wiener Neustadt* und C-137/14 *Kommission gegen Deutschland*) deutlich zu kurz bemessen. Eine Frist von unter drei Jahren ist gemäß EuGH nicht möglich. Der EuGH hat bereits angemerkt, dass sich Staaten durch Nicht-Umsetzung von Unionsrecht keinen Vorteil verschaffen dürfen. Österreich trifft diese Pflicht zur Umsetzung der Aarhus-Konvention so wie die EU seit Inkrafttreten der Konvention am 30. Oktober 2001, spätestens jedoch seit der Ratifikation im Frühjahr 2005. Die Regelung der Rückwirkung von nur einem Jahr würde die „Umsetzungsfrist“ Österreichs zu Unrecht um mehr als eine Dekade verlängern. Im Ergebnis bedeutet die deutlich zu kurz gewählte Rückwirkungsbestimmung Rechtsunsicherheit für Projektwerber, Behörden und Umweltschutzorganisationen, da sie dem Unionsrecht widerspricht und daher nicht anzuwenden ist.

## **9. Geringere Strafbestimmungen weder gerechtfertigt noch nachvollziehbar**

Der mit einer Strafe von bis zu 35.000 Euro bedrohte Strafbestand der Ausführung eines Vorhabens ohne erworbenen Feststellungsbescheid soll gemäß Entwurf in Zukunft wegfallen. Stattdessen bisher davon erfasste Tätigkeiten (nach §§ 9 und 10 Oö NSchG), die ohne oder entgegen einer Bewilligung ausgeführt werden, sind künftig mit einer Strafe von bis zu 7.000 Euro bedroht. Die geplante Herabsetzung des Strafrahmens ist weder gerechtfertigt noch nachvollziehbar, zumal sie künftig aufgrund des eingeschränkten Geltungsbereichs ohnehin auf weniger Tätigkeiten Anwendung findet.



WWF Österreich  
Ottakringer Straße 114-116  
1160 Wien  
Österreich

Tel.: +43 1 488 17-0  
Fax: +43 1 488 17-44  
naturschutz@wwf.at  
www.wwf.at

[www.facebook.com/WWFOesterreich](http://www.facebook.com/WWFOesterreich)

## 10. Alternativen und Fazit

Um Qualität und Tempo von Verfahren zu verbessern, müssen die zuständigen Behörden und Verwaltungsgerichte sowohl personell als auch finanziell besser ausgestattet werden. Neben mehr Amtssachverständigen braucht es bessere, naturschutzfachlich korrekte Materiengesetze sowie eine frühere Einbindung der Öffentlichkeit. Statt Umweltrechte zu beschneiden, sollten Politik und Verwaltung daher enger mit Bürgerinitiativen und Umweltverbänden zusammenarbeiten, um Naturschutzkonflikte frühzeitig zu erkennen - zum Beispiel im Zuge von Mediationsprozessen. Denn wer Genehmigungsabläufe wirklich beschleunigen will, muss dafür auch mehr Akzeptanz schaffen. Letztlich hilft das auch den Projektwerbenden, weil eine gründliche und sorgfältige Planung schnellere und bessere Umsetzungen ermöglicht. Im Gegensatz dazu führen Husch-Pfusch-Projekte ohne gründliche Kontrolle zu hohen Folgekosten für Umwelt und Gesellschaft.

**In diesem Sinne appelliert der WWF Österreich an die Landesregierung, die Kompetenzen der bewährten Umweltschutzfachleute beizubehalten sowie Umwelt- und Beteiligungsrechte auf allen Ebenen zu stärken. Die Anliegen von Natur und Umwelt bedürfen einer besonderen Vertretung, um einen fairen Ausgleich aller Interessen zu sichern. Der vorliegende Begutachtungsentwurf wird diesem Anspruch nicht gerecht und bringt eine massive Schwächung des Umweltschutzes im Land. Zudem widerspricht der Entwurf den unionsrechtlichen und völkerrechtlichen Verpflichtungen der Republik Österreich und ist daher auch in dieser Hinsicht höchst bedenklich. Deshalb ersuchen wir dringend um die Berücksichtigung unserer Kritikpunkte und Verbesserungsvorschläge.**

Mit freundlichen Grüßen,

**Mag.a Hanna Simons**  
**Leiterin der Natur- und Umweltschutzabteilung**  
**WWF Österreich**